

# **Vereinsstatuten**

Verein Kita Baden/Wettingen  
mit Sitz in Baden

## **1. Name und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen „Kita Baden/Wettingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

## **2. Zweck**

- 2.1. Der Verein bezweckt eine gemeinnützige, familienergänzende, angemessene und ganztägige Betreuung von Vorschulkindern (Kinder bis zum Kindergarten-eintritt) in Kinderkrippen anzubieten.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen an.
- 2.4. Die Aktivitäten des Vereins sind örtlich nicht gebunden, richten sich jedoch nach den Bedürfnissen der Region Baden-Wettingen aus.

## **3. Finanzielle Mittel**

- 3.1. Die Einkünfte des Vereins sind:
  - Mitgliederbeiträge
  - Betreuungsbeiträge
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Spenden und Zuwendungen
- 3.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Als Mitglieder können interessierte Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein betreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2. Familien, deren Kind(er) in der Kinderkrippe zur Betreuung angemeldet ist, werden automatisch Mitglied des Vereins.
- 4.3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Dieser Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.4. Der volle Mitgliederbeitrag ist mit Eintritt fällig und gilt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von den bereits fällig gewordenen Beiträgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein vereinsinternes Rekursrecht an die nächstordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den zu Händen der Generalversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und überdies endgültig. Bis zur Rekursbehandlung durch die Vereinsversammlung bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

## **6. Organe**

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

## **7. Die Mitgliederversammlung**

- 7.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- 7.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.3. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Auflösung des Vereins.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
  - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
  - Beschluss über das Jahresbudget
  - Festsetzung des Mitgliederbeiträge
  - Behandlung von Anträgen der Mitglieder
  - Behandlung der Ausschlussreurse
  - Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Institutionen

- 7.6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von 10 Mitgliedern verlangt wird.

## **8. Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Personen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 1 (einem) Jahr gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
- 8.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 8.4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Leitung des Vereins und Erfüllen des Vereinszwecks
  - Erlass von Reglementen
  - Anstellung der Geschäfts- und Betriebsleitung
  - Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen
  - Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- 8.5. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Teilnahme von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 8.6. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Zirkulationsweg (insbesondere auch per Email) oder in dringenden Fällen telefonisch mit einfachem Mehr mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst notwendig.
- 8.7. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- 8.8. Die Vorstandssitzungen finden statt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 8.9. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben moderate Sitzungsgelder sowie der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

## **9. Die Revisionsstelle**

- 9.1. Der Verein unterzieht sich jährlich einer freiwilligen Revision. Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen unabhängigen Rechnungsrevisor, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss und nicht zwingend der Revisionsaufsichtsbehörde unterstellt sein muss.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Rechnungsrevisor ist ohne Einschränkung wieder wählbar.

- 9.3. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Jahresrechnung sowie das Vereinsvermögen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

#### 10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Beschlussfassungen der zu diesem Verein fusionierenden Vereine angenommen worden und treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

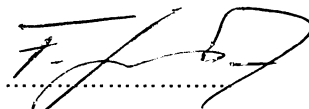
**Verein Kinderkrippe Baden**  
Baden, den 25. Juni 2014

Präsidentin:

Vorstand:



Ursula Athanassoglou

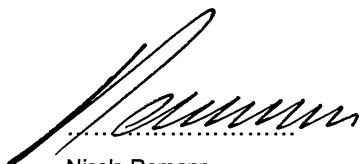


Franca Greutert

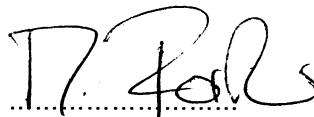
**Verein Chinderschlössli**  
Wettingen, den 25. Juni 2014

Präsidentin:

Vorstand:



Nicole Romann



Magnus Forster